











[Nachdruck verboten.]

## Das Geheimniß von St. Wingate.

18) Roman von Ludwig Freiherr von Pongl.

„Solche Eile, Mylady?“ ſagte er, während ſeine Stirne ſich in Falten zog. „Nun, wie es beliebt. Hoffentlich wird dieſe Laune bald der Vernunft weichen. Lebe wohl!“

Kalt ihr die Hand reichend, ging er aus dem Zimmer. Im Gefühle des Unrechtes, das er an ſeiner Tochter verübte, ſchied er von ihr, ohne ſie zum Abſchiede zu küſſen. Mary rief Suſanne zu ſich und theilte ihr den Entſchluß, nach St. Wingate zu überſiedeln, mit.

Suſanne war ganz ſprachlos. Auf die Frage ihrer Herrin, ob ſie das neue ſtille Heim mit ihr theilen wolle, küſte ſie freudig Lady Mary die Hand und ſagte, daß ſie bereit ſei, mit ihr bis ans Ende der Welt zu gehen.

Lady Mary nahm ſofort die Vorbereitungen zur Reiſe in Angriff. Während ſie mit Suſanne die Koffer packte, kam die kleine Emmy mit frohem Lächeln in das Zimmer geſprungen.

„Mary,“ ſagte ſie, „wie schön wird es jetzt bei uns werden! Lady Harcourt iſt ſo gütig, ſie will Miß Snow eine andere gute Stelle verſchaffen und wieder allein meinen Unterricht leiten.“

„Dem Kinde ins Auge blickend, ſagte Mary: „Ich gehe weg von hier, Emmy, ich hätte Dich gerne mitgenommen, aber Papa giebt es nicht zu. Ich gehe nach St. Wingate zurück und werde dort leben.“

„Mary, liebe Mary, Du wirſt doch Papa nicht allein laſſen wollen? Was wird er thun ohne Dich?“ rief die kleine erſchreckt.

Bei dieſer Frage des Kindes ſahen Mary eine Ohnmacht anzuwandeln.

„Papa braucht mich jetzt nicht mehr, er hat ja die Lady,“ ſagte Mary.

„Und an mich denkſt Du nicht? Du haſt mich doch nie allein gelaffen,“ ſagte Emmy unter Thränen.

Mary fühlte ihre Kraft erlahmen. Weinend drückte ſie Emmy an ihr Herz und küſte ſie innig. „Laß mich jetzt allein, liebe Emmy,“ ſprach ſie erſchüttert, „ich habe noch Vieles zu ordnen und bedarf dazu meiner ganzen Faſſung.“

Mit verweinten Augen kam Emmy zu ihrer neuen Mama, der ſie ihr Leid klagte.

Lady Harcourt erblaſte, als ihr Emmy den feſten Entſchluß ihrer Schweſter Mary mittheilte, für immer das väterliche Haus verlaſſen zu wollen.

Der Zufall, welcher ſie mit dem Baronet zuſammenführte, hatte ihr wohl eine Verſorgung geſichert; es lag ihr aber ferne, mit der Annahme ſeines Antrages den Frieden ſeines Hauſes zu zerſtören, den Vater ſeinen Töchtern entfremden zu wollen. Sie begriff, daß Lady Mary ſich mit ihrem Eintritte in das Haus zurückgeſetzt fühlen mußte, dadurch waren aber die Achtung und der Einfluß nicht erſchüttert, welche Lady Mary als der älteſten Tochter des Lords gebührten. Sie wollte Lady Mary nicht im Wege ſtehen und nun mußte ſie ſehen, daß ſie doch den Zwieſpielt in das Haus getragen hatte.

Ohne weitere Ermägungen eilte ſie hinauf zu Mary. Mit Verwunderung blickten die Diener der im Morgenkleide raſch die Treppe hinaufſchreitenden Dame nach.

In großer Aufregung trat Lady Harcourt bei Mary ein. Suſanne verneigte ſich und ließ die beiden Damen allein.

„Lady Mary,“ ſprach ſie faſt bittend, „befreien Sie mich von dem Kummer, den Ihr Entſchluß mir bereiten mußte. Hätte ich geahnt, daß Sie das Haus Ihres Vaters verlaſſen

wollten, wenn ich es als meine Gattin betrete, ſo wäre ich jetzt nicht hier.“

Sie kaum eines Blickes würdigend, ſagte Mary mit eifriger Kälte: „Sie hätten ſich das früher überlegen ſollen, Mylady.“

„Wenn Sie in mein Herz blicken könnten, Sie würden bleiben. Ihre Rechte würde ich nie betreten, und wenn Sie auch ferner die Hausfrau ſein wollten, wie gerne —“

„Bemühen Sie ſich nicht, Mylady,“ unterbrach ſie Mary, „mein Entſchluß ſteht feſt; ich habe noch viel zu thun und bitte Sie deſhalb, mich allein zu laſſen.“

Mit einer nicht zu mißdeutenden Handbewegung wies Mary nach der Thür.

Lady Harcourt nahm ohne Groll dieſe Beleidigung hin. „Lady Mary,“ ſprach ſie würdevoll, „daß meine neue Stellung im Hauſe Ihrem Herzen Schmerz bereiten mußte, begreife ich und deſhalb laſſe ich den Jörn der Tochter in Ergebung über mich ergehen. Ich ſcheide von Ihnen mit der Zuverſicht, daß eine Zeit kommen werde, wo Sie mich verſtehen und mir verzeihen werden.“

Mit dem einbrechenden Abende verließ Mary nach einem rührenden Abſchiede von ihrer kleinen Schweſter das Haus.

Der Baronet hatte ſchon vorher eine Spazierfahrt unternommen, um einer ihm unliebſamen Nüßrüge zu entgehen.

So war denn die dritte Tochter des Baronets mit bitterem Weh im Herzen aus dem Hauſe geſchieden.

Nach ihrer Ankuft in St. Wingate fand Mary das Haus zu ihrem Empfange ſchon leidlich hergerichtet. Der Baronet hatte der alten Frau, welche er zur Hüterin des Hauſes beſtellt hatte, die Ankuft ſeiner Tochter telegraphiſch angezeigt.

Mary dankte ihrem Vater für dieſe Aufmerkſamkeit und ſchrieb ihm, wie ſie ihren beſcheidenen Haushalt einzutheilen gedachte. Sie hatte Suſanne zu ihrer perſönlichen Bedienung beſtimmt, während die alte Frau die Hausarbeiten zu beſorgen hatte. Zur Beſtreitung ihres Unterhaltes hatte ſie von ihrem Vater einen beſcheidenen Betrag erbeten; der Baronet erhöhte ihn um das Doppelte.

Die Aufregungen der letzten Tage ihres Aufenthaltes in London hatten ihre Kräfte erſchöpft. Sie fühlte ſich leidend und ließ Dr. John Burns zu ſich bitten, der ihr ganzes Vertrauen gewonnen hatte.

Dr. Burns erſchien unverweilt. Nur wenige Worte, welche Lady Mary nach der herzlichen Begrüßung an ihn gerichtet hatte, genügten ihm, um die eigentliche Krankheit der Lady in ihrem Gemüthe zu ſuchen. Es war ein Bedürfniß für Mary, dem erproben Freunde ihres Hauſes einen Blick in ihr Herz thun zu laſſen.

Nachdem der Arzt ihr ſchweigend zugehört hatte, ſagte er: „Das einzige Mittel, welches ich Ihnen, Mylady, verordnet kann, iſt Ruhe.“

Mary drückte dem Arzte für dieſen Rath dankbar die Hand, dann bat ſie ihn, ihr zu erzählen, was es Neues in der Stadt gebe.

Dr. Burns wußte nur im geringen Maße die Neugierde der Lady zu befriedigen, welche dann an ihn eine Frage richtete, wie es mit der Praxis des Dr. Wilford ſiehe.

„Sie hat ſich bedeutend vergrößert,“ ſagte Dr. Burns mit wehmüthigem Ausdrücke. „Der Klatsch, den man richtiger Verleumdung nennt, hatte ſich der Vergiftung der Frau Black in ſolcher Weiße bemächtigt, daß die Folgen für meinen guten Bruder unausbleiblich waren. Er verlor einen großen Theil ſeiner Patienten, die nun alle zur Fahne Wilford ſchwuren. Erzählte doch Doktor Wilford ſelbſt, daß er einen Mann auf dem Gange, der unmittelbar zum Zimmer der Kranken führte, geſehen habe. Konnte nicht dieſer Mann der

Mörder sein? Warum mußte gerade gegen meinen Bruder der Verdacht geschleudert werden, daß er, der so bedächtige Arzt, den Schlaftrunk mit einem Giftfläschchen verwechselt habe? Es scheint, daß irgend eine Person die öffentliche Meinung gegen meinen Bruder aufwühlt, wovon Dr. Wilford ausgiebig seinen Nutzen schlägt."

"Ich habe stets eine Abneigung gegen Dr. Wilford gehegt," sagte Mary, "ich lehne mich, meine Schwester Bella wieder zu sehen, aber das Haus ihres Vaters werde ich nie betreten."

Lady Mary nochmals die größte Ruhe empfehlend, schied Dr. Burns von seiner Patientin.

Zweiter Band. — Erstes Kapitel.

Der Verdacht des Knaben.

Frau Burns war nach achtmonatlichem Aufenthalte im Süden, wo sie bei ihrer verheirateten Schwester gewesen, wieder nach Hause zurückgekehrt. In seinen Briefen hatte Doktor William Burns, wenn er seiner Gattin die Neuigkeiten aus St. Wingham berichtete, sich über den sensationellen Fall im Hause der Frau Smith nur sehr reserviert ausgesprochen. Mit keinem Worte hatte er aber der Folgen Erwähnung gethan, welche dieses Ereigniß für seine Stellung als Arzt gehabt hatte. Er verschwieg seiner Gattin aus Rücksicht für deren angegriffene Gesundheit den Kummer, der ihn seit diesem Vorfalle drückte. Aber Frau Burns war zu feinfühlig, daß sie nicht sofort erkannt hätte, daß auf den Gemüthern der Christen ein schwerer Druck lastete. Ihrem Mutterherzen war die Veränderung nicht entgangen, welche in der sonst so kindlich frohen Stimmung ihres Sohnes Francis vorgegangen war. Sie glaubte aus dem ganzen Benehmen ihres Sohnes errathen zu haben, daß sich dieser nach dem Augenblicke sehne, wo er allein mit der Mutter sprechen und ihr sein Herz ausschütten könne.

Die Gelegenheit hierzu bot Francis die Abreise seines Vaters zu einem Patienten, der einige Meilen von St. Wingham entfernt wohnte. Der Knabe erzählte nun seiner Mutter ausführlich den Vorfall bei Frau Smith.

"Papa wurde ja vollkommen gerechtfertigt. Ich begreife daher nicht das Urtheil, welches die Leute gegen ihn haben," sagte sie.

"Weißt Du aber auch, Mama, warum sie es haben?" entgegnete Francis eifrig. "Weil sie dumme Menschen und gegen ihn aufgehetzt sind. Ich glaube nicht, daß in der Stadt zehn Personen leben, die sich heute noch von dem armen Papa behandeln lassen. Das macht aber auch Onkel John ganz unglücklich."

"Ja, ich sehe, daß der gute Onkel fast über seine Kräfte zu thun hat," bemerkte Frau Burns.

"Er kann die Arbeit kaum bewältigen," wendete Francis heftig ein. "Die meisten Patienten Papas sind aber zu Dr. Wilford übergelaufen, der die gegen Papa erhobene ungerechte Beschuldigung überall verbreitete."

"Es macht Dir nur Ehre, mein Sohn, wenn Du Deinen Vater in Schutz nimmst. Du mußt aber sehr vorsichtig sein, da Dr. Wilford sehr leicht —"

"Ich fürchte mich nicht vor ihm, Mama, ich hasse ihn und ich weiß warum!" rief Francis mit gerötheten Wangen.

"Francis!" rief Frau Burns, beängstigt auf den Knaben blickend. "Weißt Du auch, was Du da sagst?"

"Ja, Mutter, ich weiß es!" entgegnete Francis fest. "Ich lasse es mir nicht nehmen, Dr. Wilford hat das Gift in den Schlaftrunk gemischt. Ich kann den Gedanken nicht unterdrücken, daß Dr. Wilford der Mörder ist."

Ein Wagen fuhr am Hause vor. Frau Burns trat ans Fenster. "Jetzt kommt Papa!" rief sie und ging ihrem Gatten entgegen.

Dr. William trat in merklich düsterer Stimmung in das Zimmer und ließ sich tief aufseufzend auf dem Sofa nieder.

"Du bist müde, William," sagte seine Frau mit besorgtem Blicke auf ihn.

Er erfaßte ihre Hand, schaute ihr lange ins Auge, dann sagte er: "Ja, ich bin müde zu Tode, müde dieser moralischen Dual. Wir müssen fort von hier."

"St. Wingham verlassen?" entgegnete Frau Burns bestürzt. "Wir müssen fort und einen anderen Ort ansuchen, wohin die Verleumdung gegen mich noch nicht gedrungen ist. Natürlich," rief er wild aufschreiend, "wer wäre so verrückt, sein Leben einem Menschen anzuvertrauen, der entweder im Rausche Gift nicht von heilsamen Tropfen zu unterscheiden vermag oder aus rupem Leichtsinne sich in den Flaschen vergreift."

Er sprang auf, seine Brust hob sich in starken Athemzügen.

"So kann es nicht länger bleiben! Die Leute meiden mich ja schon, als brächt' ich ihnen den Tod ins Haus! So kann es nicht länger bleiben! Zu meinem Bruder kam gestern ein Bote vom Lande, der ihn zu einem Patienten rief. Da John vollauf hier in der Stadt zu thun hat, so mußte er ablehnen, er sagte aber dem Manne, daß ich ihn vertreten könnte. Als der Bote von mir hörte, erwiderte er: „Nein, den Dr. William darf ich meinem Herrn nicht bringen, da müßte ich eher den Dr. Wilford holen.“ Unter solchen Umständen kann ich nicht länger hier bleiben."

Tiefbetrübt sagte Frau Burns: "Wohin willst Du dann gehen?"

"Ich gedente nach London zu übersiedeln, dort habe ich noch Freunde aus meiner Studienzeit, dort hoffe ich vorwärts zu kommen."

"Es ist ein großes Unglück, das uns getroffen hat," sagte Frau Burns halblaut vor sich hin.

"Ja, aber der Gedanke, daß mich keine Schuld trifft, hält mich aufrecht. Daß mir geholfen und mein Recht werde, dazu will ich nach Kräften beitragen. Wie ich, legt auch Inspector Medler das größte Gewicht auf die Auffindung des mysteriösen Mannes, welchen Wilford im Hause der Frau Smith gesehen haben will. Der Inspector meint, daß dieser unbekannte Mann der Gatte der Unglücklichen war, der sich seines Weibes habe entledigen wollen. Das ist auch meine Meinung." Seine Gattin zärtlich küßend, verließ er das Zimmer.

"Hast Du gehört, Francis, was Papa sagte?" rief Frau Burns dem Knaben zu, der mit fieberhafter Erregung dem Vater zugehört hatte.

"Nein, nein", rief Francis, "der Vater täuscht sich. Mir sagt mein Herz, Dr. Wilford ist der Mörder."

(Fortsetzung folgt.)

## Herodot über die Vorgänge in Griechenland.

(Humor in ernster Zeit.)

Die Wiener „Reichswehr" hat den witzigen Einfall gehabt, niemand Geringeren als den alten Herodot, den Vater der Geschichtsschreibung, mit der Berichterstattung über die Ereignisse im Osten zu betrauen. „Verschiedene Umstände" so schreibt das Blatt — „empfehlen diese Wahl. Eriens ist Herr Herodot bereits seit mindestens 2376 Jahren Grieche, während die übrigen heut lebenden Griechen kaum auf ein so langes Griechenthum stolz sein dürfen. Herr Herodot ist also mit allen griechischen Traditionen viel vertrauter, als irgend ein anderer. Zweitens hat sich Herr Herodot bereits vor 2330 Jahren einen bedeutenden Ruf als Journalist erworben, der auch noch heute wohl begründet feststeht." Wir geben im Folgenden die Hauptstellen des amüsannten Berichts wieder:

"Zur Zeit aber, als das Frühjahr begann, da begannen auf des Minos und Idomeneus Insel, auf dem Gnande Kreta, jene Vorgänge, welche dort zu einer guten, alten und heiligen Sitte geworden sind und über welche weder einen Hellenen noch einen Barbaren mehr Verwunderung ergreift. Die beiden Völker, welche das ausgebreitete Inselland bewohnen, zogen aus wider einander, und es waren bei beiden Parteien Leicht- und Schwerebewaffnete. Jene aber, welche sich die Hellenen nennen, erklärten, sie wollten die Freiheit für die Insel erkämpfen, und jene hinwiederum, welche dem Befehle des Großherrn in Byzantium unterthan waren, behaupteten, sie müßten sich dagegen wehren. Eigentlich aber hatten beide nur ein und dasselbe Ziel: Jeder wollte dem Anderen nehmen, was er besaß, indem jeder vermeinte, es würde besser um sein Haus bestellt sein, wenn er auch das Haus des Anderen besäße. Und so begannen sie sich gegenseitig zu erschlagen und verursachten mit ihren Feuerschleudern so viel unangenehmes Geräusch, daß sie nicht nur die Nymphen des Berges Ida, die dort den Jupiter einstens gepflegt haben, eiligst hätten verschleichen müssen, sondern daß auch die Nachbarn auf ihre ländlichen Spiele aufmerksam wurden. Auch der Großherr in Byzantium wurde wach; da er aber nicht wußte, was er thun sollte, schloß er wieder ein. Und ich wundere mich nicht, daß es geschehen ist."

Da aber begab es sich, daß die Bürger der Stadt der Pallas Athene sehr aufgebracht wurden. Denn auch sie wollten etwas

davon kriegen, wenn es auf der Insel des Iomeneus etwas zu holen gäbe. Sie zogen also auf die Agora von Athen und verlangten vom dem Archon, den ihnen der König zum Satrapen gesetzt hatte, er solle die Triremen ausrüsten lassen, um nach Kreta zu segeln. Der Archon aber war damals Deljannis, des Deljannis Sohn. Dieser hatte sich daran gewöhnt, sich täglich von seinem Sklaven juristen zu lassen: „Herr, gedente der griechischen Staatsschulden!“ Und so weit ging diese Gewohnheit, daß er auch jetzt den Aeltesten der Bürger jurist: „Meine Herren, gedenten Sie der griechischen Staatsschulden!“ Die Aeltesten aber wollten ihn nicht hören und riefen, indem sie freiden Homeros citirten: „Wir wollen Kreta bewegen, obwohl es bereits bewegt ist.“ Da begab sich Deljannis, des Deljannis Sohn zum König Georgios, einem Sohne des Königs der nördlichen Barbaren, und sprach zu ihm: „Gebietet, es gehört sich doch nicht, daß die Fürsten, welche den Kretern schon so viel Ubles gethan haben“ — das Gegentheil vergaß Deljannis, des Deljannis Sohn — „keine Strafe für das, was sie gethan, erleiden. Darum magst Du wohl jetzt ausführen, was die Bürger von Dir verlangen.“ Es galt diese seine Rede zunächst der zu nehmenden Rache; aber er pflegte zu dieser Rede den Zusatz zu machen, daß Kreta immerhin ein schönes Land sei mit fruchttragenden Bäumen mannigfacher Art und einem Boden, der es verdient in den Besitz des Königs allein unter den Sterblichen zu gelangen. König Georgios aber, welcher war der Sohn eines Königs der nördlichen Barbarei, seufzte und sprach: „Gedenke der griechischen Staatsschulden!“ Deljannis aber, des Deljannis Sohn suchte wohl ein wenig zusammen; dann aber blinzelte er hinüber in die Gegend, wo ein Rand lag, das dem Creditos Xnonnaios ein Konto für die provisorische Regierung in Kreta bewilligt hatte. Da wurde des Königs Gemüth froher und seine Sorgen wegen der Talente wurden geringer. Dennoch seufzte er nochmals, und da er sich an einen Ausspruch des Königs Leonidas von Sparta erinnerte, sprach er: „O! Könnten wir im Schatten einer Großmacht kämpfen!“

Und so begab es sich, daß die Hellenen beschlossen, eine Flotte auszurüsten. Und sie ließen sechs kleine Schiffe im Hafen von Piräus versammeln und nannten dies eine Flotte und schrien sehr vor Freude, als sie das Geschwader sahen. Und ich wunderte mich darüber; denn mir ist von früher her wohl bekannt, daß die Athener allein dereinst gegen die Perser 180 Fahrzeuge ausgerüstet hatten, ehe sie bei Salamis sie vernichteten. Den Oberbefehl aber übernahm Georgios, des Georgios Sohn, und er stach, nachdem er den Göttern geopfert hatte, muthig in See.

Als aber der Großherr in Byzantium durch Eilboten, die auf langen Drähten zu ihm gelangten, erfahren hatte, was geschehen war, wurde er sehr unruhig in seinem Gemüthe. Und er beschloß, nicht nur seine Ephyren zu befragen, sondern sich auch an das Orakel zu wenden. Die Pythia im Tempel zu Delphi ist aber ihres Amtes entsetzt und an ihrer Stelle spendet ein anderes Orakel jetzt reiche Weisheit. Dieses wird genannt Botschafter-Konferenz in Byzantium und soll, wie ich höre und von Vielen erfahren habe, ein großes und mächtiges Orakel sein, dessen Aussprüche ganz und gar an jene der Pythia zu Delphi erinnern. An dieses Orakel, welches viele für ein Heiligthum halten, wendete sich der Großherr und dann, als er die Antwort erhalten hatte, zerbrach er sich mit seinen Weisen lange den Kopf darüber. Denn das Orakel hatte versprochen, es würde für den Großherrn alles Nothwendige geschehen bis auf das Nothwendigste welches allerdings nicht geschehen würde. Und der Großherr gedachte an Kroisos und rief dreimal schmerzlich den Namen „Solon“ aus.

Indessen war es geschehen, daß Georgios, des Georgios Sohn, mit seinen Schiffen auf der Insel Melos angekommen war. Als sie aber von dort weiterlegen wollten, ergriff sie der Boreas mit großer Gewalt, und so kam es, daß nur vier von den sechs Schiffen alsbald die Spitzen des Berges Ida auf der Insel Kreta erblickten. Dort aber, vor der Insel, fanden sie schon viele Triremen liegen, die von der Pythia, welche genannt wird Botschafter-Konferenz, dahin gesendet waren und Niemand mußte genau, wozu. Denn auch zu den Befehlshabern ihrer Schiffe hatte die Pythia in ihrer Weise gesprochen, und derjenige, der die Schiffe des großen Skythenreiches unter sich hatte, erklärte, er habe keine Instruktionen. Dennoch drohten sie dem Georgios, des Georgios Sohn, und verboten ihm, zu landen. Er aber fragte nicht nach der Pythia, sondern ließ seine Leute von den Schiffen aus gegen die Barbaren des Großherrn schießen und landete einige Schleudrer mit großen Schleudern auf der Insel.

Es hatte sich aber schon früher begeben, daß auf der Insel Kreta vom Großherrn in Byzantium ein Satrape eingesetzt war, der hieß Berowitzsch Bajda, und ich weiß nicht, wessen Sohn er war. Diesem wollte es schon längst nicht mehr gefallen, was sich auf Kreta zutrug, aber weil er nichts thun konnte, so that er das Klügste, nämlich nichts. Als nun die griechischen Schleudrer zu wirken begannen, gerieth er in heftigen Unwillen, und es kam ihn ein Husten und Niesen an, wie weiland dem alten Hippas in Athen, weit stärker als gewöhnlich, und da er ein älterer Mann war, wurden die meisten Zähne erschütterter infolge des heftigen Hustens, ja einer fiel sogar heraus. Als er sich alle Mühe gab, diesen, der in den Sand gefallen war, wiederzufinden, ihn aber nicht fand, seufzte er und sprach zu den Umstehenden: „Dieses Land ist nicht mehr mein, und ich werde es nicht unterwürfig machen; was aber mein Theil daran war, hat jetzt der Zahn.“ Und da ihm dieses durch die Götter völlig klar geworden war, begab er sich auf eine skythische Trireme und dann auf ein Frachtschiff, das ihn nach Tergeste bringen sollte. Zu denen aber, die ihm riefen, nach Byzantium zu seinem Großherrn zu gehen, sagte er, indem er den Kopf schüttelte: „Nichts Gewisses weiß man nicht.“ Denn ihm graute vor dem Großherrn.

Nachdem alles dieses sich so zugetragen hatte, da ließen die Hellenen außer den Schleudrern, die ich bereits erwähnt habe, noch eine erkleckliche Menge Fußvolkes landen und gaben ihm zum Befehlshaber den Bassos, des Bassos Sohn. Dieser nun ließ dem Volke, das ihm auf der Insel zuströmte, verkünden, er wolle es befreien. Seinen Leuten aber sagte er, wie mir von Vielen erzählt wurde, Folgendes: Sie mögen von dem kretensischen Kleinvieh abschachten, soviel ein Jeder nur wolle; denn es sei besser, daß das Heer sich im Besitz desselben befinde, als irgend jemand anderes. Sie beschloffen daraufhin, dies zu thun, zündeten Feuer an und griffen zu dem Kleinvieh. Und ich wundere mich darüber nicht. Dennoch zweifle ich, ob die Götter ihnen verleihen werden, ohne Schaden nach Hellas zurückzuführen; denn die Pythia zu Byzantium hatte endlich doch deutlich gesprochen, und von den Triremen der Fremden, die vor der Insel lagen, waren Hopliten gelandet worden. Und ich muß der Prophezeiung gedenken, welche Dakis der Seher vor 2400 Jahren gesprochen hat; diese lautet nämlich folgendermaßen:

Wenn in die Fluthen des Meeres der Fremdling wirft seine Lauge, Denke Du weg von Kreta zu treiben die eigenen Schiffe.“

## Allerlei.

**Die Lawine von der Rospitze.** Die „N. N. N.“ bringen von einem Augenzeugen über den bereits gemeldeten Unglücksfall folgende Schilderung: Der Mediziner Mag Beer, Obmann des akademischen Sportelubs in Innsbruck, unternahm am 18. Februar mit seinem jüngeren Clubgenossen Troyer eine Skitour über die Rospitze an der Sailla mit einem Fochübergang ins Gnamerthal. Auf dem Grate wurden die Stier abgelegt und zurückgelassen und die Rospitze (2402 Meter) um halb 3 Uhr erreicht. Beim Abstieg von der Spitze fuhren die beiden Touristen über eine etwa 35° geneigte Schneefläche ab, um wieder zu ihren Stiern zu gelangen. Das Abfahren geschah sitzend, wohl wegen der weichen Beschaffenheit des Schnees. Troyer vorausfahrend, sprang, ängstlich geworden durch den mitrutschenden Schnee, aus seiner Bahn zur Seite, und Beer fuhr, ihm noch fröhlich zurufend: „Jetzt geht's lustig!“ an ihm vorbei. Da barst unter ihm die  $\frac{1}{2}$  Meter starke Schneedecke in einer Breite von etwa 50 Meter und Troyer sah seinen Freund von der so gebildeten Lawine hinabgerissen. Es läge der Vorwurf nahe, daß Beer als erfahrener Tourist die in der Nachmittagssonne erwachte Schneelehne nicht hätte betreten oder doch nicht auf derselben sitzend hätte abfahren sollen. Dagegen ist sicher anzunehmen, daß nicht diese „primäre“ Lawine von geringer Ausdehnung sein Ende herbeiführte, da sie erst beim Abfliegen in den „Lehngraben“ die Schneedecke der westlichen Bergflanke in großer Ausdehnung ins Nachrutschen brachte und sich mit dieser gewaltigen „sekundären“ Lawine 800 Meter lang, bis 15 Meter breit, den „Lehngraben“ 6–8 Meter erfüllend, bis in den Thalboden der Sigmund Alve ergoß. Die ortskundigen Bauern wissen wohl von dieser alljährlich stattfindenden Lawinenbildung, die gewöhnlich am Ende März tritt. Beer darf man aber wohl nicht die Unkenntnis dieses Umstandes vorwerfen, da er sich sehr oft bei Erstbesteigungen unbekanntes Verhältnissen gegenüber gewachsen zeigte. Troyer, der eine Spur seines Freundes nicht entdecken konnte, eilte nach den nächsten Dörfern Gnam und Gögens um Hülfe. Noch am Abend eilte eine Schaar Bauern zur Unglücksstelle. Nach Innsbruck gelangte die trübe Botschaft erst am Vormittag des 19. Februar. Mittags brach eine große Anzahl von Alpinisten, vor Allem Clubgenossen und Mitglieder des Akademischen Alpenclubs, aus, aus den Orten Gögens, Birgitz und Wadmits die Gendarmerie und Hilfsmannschaft mitführend. Die Nacht

Nigrit der Lavine ließ weitere Kräfte wünschen, sodas noch Abends militärische Hilfeleistung angesprochen wurde. Nach einem anstrengenden Nachmarsch kamen um 4 Uhr früh 40 Kaiserjäger unter dem Kommando des Oberleutenants Fischer auf die Läger Alpe, um nach kurzer Rast die Nachforschung zu beginnen. Da man nicht den geringsten Anhaltspunkt für die Lage des Verunglückten hatte, wurde die ganze Lavine mit Queergängen in kurzen Abständen durchschnitten, bei der festen Packung der tiefen Schichten eine sehr anstrengende Arbeit. Da fortwährend neue Hilfsmannschaft aus Innsbruck und den Dörfern eintraf, konnte mit Abblöschung ununterbrochen von etwa 100 Mann gearbeitet werden, am Nachmittage freilich nur unter Gefahr neuer Lawinen. Bis zur Stunde fehlt noch jede Spur; die Hoffnung, den Verunglückten noch lebend zu finden, ist gering. Die Verwendung von Hunden zur Suche war — vielleicht weil zu spät unternommen — erfolglos.

**Eine photographirte Mumie.** Zweitausend Jahre hindurch lag eine kleine ägyptische Königstochter in ihrer Grabkammer in einer Pyramide und schlief ruhig in dem ewigen Schlaf. Dann kamen Männer der Wissenschaft, durchstöberten die alten Bauwerke, bewundern in den engen Gewölben die tausendjährigen Zeugen einer alten Kultur und nahmen Vieles nach Europa mit, um die Sammlungen des wissenschaftlichen Abendlandes zu bereichern. Auf diese Art kam die Mumie der kleinen Königstochter nach Wien. Aber hier waren ihre Abenteuer noch nicht zu Ende. Man weiß, daß es Mumien giebt, in denen niemals ein menschlicher Körper gesteckt hat. Es giebt in Aegypten eine große Zahl von Leuten, die sich einen Erwerb daraus schaffen, Altertümer zu fabriciren und leichtgläubigen Europäern für theures Geld als echt zu verkaufen. Gar manche falsche Mumie ist nach Europa gekommen; man hatte bisher jedoch kein Mittel, den Echtheitsbeweis vorzunehmen, es sei denn, daß man sich entschloß, die Mumie zu öffnen. Damit war aber das kostbare Stück ruinirt, werthlos gemacht. In der Aera Königs in dies nun anders. Die merkwürdigen Strahlen, die der Würzburger Gelehrte entdeckt hat, erhellen die Geheimnisse von Jahrtausenden und legen sie den Augen des Menschen kund, sie sind bloß. Auch die ägyptische Königstochter wurde dieser Probe unterworfen, und sie hat diese glänzend bestanden, sie wurde agnosirt und als Mädchen aus dem alten Aegypten, das so und so viele Jahre vor Christi Geburt hat, identifizirt. Dr. Emil Bloch in Wien hat, wie die „N. Fr. P.“ mittheilt, diese Echtheitsprobe vorgenommen; er hat die Mumie, die sich im Besitze des bekannten Sammlers Herrn Graf befindet, photographirt. Man sieht auf dem Bilde, daß die Strahlen die ganze Menge von Leinwand, die fest um den Körper gewickelt ist, durchdrungen haben, und erblickt scharf und deutlich nur das Knochengeriüst, während der Kopf verschwommen auf die Platte gekommen ist. Der zarte Bau der Rippen zeigt, daß in der Mumie der Körper eines etwa 10jährigen Mädchens steckt, einzelne dunkle Punkte zwischen den Rippen deuten wohl die Amulette an, die die Aegypter ihren Todten auf die Brust legten.

**Bettelnde Hunde.** Eine amerikanische Sammlung von Hunde Anekdoten erzählt folgendes Geschichtchen: In der schottischen Stadt Inverness lebte ein Hund, der lange Jahre der Gefährte eines blinden Bettlers gewesen war und dessen Wechsel im Maul gehalten hatte. Als nun sein Herr gestorben war, ging Lomy auf eigene Faust betteln. Sobald ein Vorübergehender einen Penny auf seinen Teller warf, nahm er das Geldstück zwischen die Zähne und — ließ zum Bäcker, wo er das Geldstück auf den Tisch warf und ein Brod dafür erhielt, das er schnell verschlang. Das wurde bekannt; zuviel hatte man dem Vieh schon nicht gegeben — wo hätte er sonst mit all' dem Brode bleiben sollen! — Jetzt gab man ihm gar nichts mehr. Doch fremde Passanten übten noch weiter Wohlthätigkeit. Lomy hatte das bald heraus und hielt nur noch den touristischen Besuchern seiner Gegend den Teller hin. Und dabei täuschte er sich niemals in den Personen. Welches Kennzeichen mochte er wohl haben? Ob er roch, daß die Fremden keinen Heimathsgeschmack hatten? — Eine englische Zeitung berichtet von einem Hunde, der aus Naichhaftigkeit gebettelt haben soll. Das Thier gehörte einem Schreiner in Altyh und bekam stets satt zu fressen; aber es liebte Lederbissen. Es lief aus dem Hause und hatte eine drollige Manier, sich vor den Leuten hinzusetzen und die Vorderpfoten zu erheben, daß die Kinder der Stadt ihm oft einen Penny in's Maul steckten, um es wieder die Haltung einnehmen zu sehen. Das Thier soll sofort, wenn es das Geld erhalten hatte, zum Konditor gerufen sein, um sich dort etwas Süßes geben zu lassen. Als eines Tages ihm ein Kind nicht einen Penny, sondern einen kleinen Farthing ins Maul steckte, rannte der Hund zum Bäcker, schnappte aber schnell selbst das Biscuit fort, das er früher sich geben ließ, und rannte davon — als wenn er ein böses Gewissen hätte. Eine andere Hundegeschichte erinnert uns an die tollkühnliche Widerlegung des Sages, daß Wohlthun Katzen trägt, durch den amerikanischen Humoristen Marc Twain. Der Dr. Walter Alee hatte einem Patient einen gebrochenen Arm zu heilen. Jedes Mal, wenn der Patient zum Arzt kam und bei der neuen Besichtigung des Bruches schrie, knurrte der ihn begleitende Hund bedenklich. Dennoch muß das Thier die wohlthätige Wirkung des Arztes auf seinen Herrn erkannt haben. Denn — einige Zeit nach dessen Heilung waren verstrichen — eines schönen Tages hört Dr. Alee anhaltendes Bellen vor seiner Thür. Er öffnet endlich und sieht den Hund seines ehemaligen Patienten. Aber das Thier war nicht allein, sondern hatte noch einen großen Koter mitge-

bracht, der sich auf drei Weinen fortgeschleppte und das vierte gebrochene Bein hochhielt.

**Das Weirathen** wird unter den Eingeborenen von Formosa, den Tschinwan oder Sieban, wie die japanische illustrierte Zeitschrift „Kujoku-Gabo“ in ihrer letzten hier eingetroffenen Nummer berichtet, in äußerst einfacher Weise vollzogen. Mit dem sechzehnten Jahre verlassen die Jünglinge das Haus ihrer Eltern und beziehen ein besonderes Junggesellenhaus, das in keinem Dorfe fehlt. Hier müssen sie selbstständig für ihren Unterhalt sorgen und heißen, so lange sie ledig bleiben, Noto. Hat ein Noto ein ihm passendes Mädchen gefunden und sich ihre Zuneigung erworben, so knüpft er vorläufig ein Liebesverhältniß an. Erst später folgt die Hochzeit, die in den verschiedenen Gegenden etwas verschieden gefeiert wird. In der Gegend von Tokoham trägt der junge Mann Holz und Wasser zu den Eltern des Mädchens und legt es vor ihrer Hütte nieder. Findet er in dem Augen der Eltern Gefallen, so holen sie das Wasser und das Holz in die Hütte; wenn nicht, so lassen sie beides draußen unberührt. Der also abgewiesene Freier bringt dann noch verschiedene Geschenke, Kühe, Hirschgeweihe, Hirschfelle und andere den Tschinwan werthvoll erscheinende Sachen herbei, um die Eltern günstiger zu stimmen. Geschieht es ihm aber auch dann noch nicht, so — entführt er einfach das ihm zugeneigte Mädchen. Die Eltern haben dann kein Recht mehr auf ihre Tochter, dagegen kann der Häuptling des Stammes eine Hochzeit verbieten, und sowohl die Eltern wie die jungen Leute müssen ihm dann gehorchen. Erlaubt der Häuptling die Hochzeit, so werden alle Verwandten, Freunde und Bekannten geladen und die Feillichkeit dauert bei den Reichen gewöhnlich mehrere Tage, bei den Armen aber nur einen Tag.

## Vom Büchertisch.

Ar dieser Stelle werden alle eingehenden Bücher und Broschüren veröffentlicht. Besprechungen nach Auswahle vorbehalten.

Nicht schöner und nützlicher lassen sich die langen Winterabende ausfüllen, als indem man beim traulichen Lampenschein um den Familientisch gemütlich versammelt die vornehmsten Erzeugnisse der Belletratur genießt. „**Rechers Volksbücher**“, treu ihrem Prinzip, aus allen Literaturen das Beste zu geben, haben in ihrer eben erschienenen Winterferie (Nr. 1171—1190) das deutliche Bestreben an den Tag gelegt, jenem Bedürfnis durch eben so gediegene wie spannende Unterhaltungsliteratur in bester Weise nachzukommen. Dabei wird diese wahrhaft volksthümliche Sammlung von der Verlagsanstalt, dem Bibliographischen Institut in Leipzig und Wien, zu einem Preis geboten (jede Nummer geheftet und beschnitten, in handlichem Format und eleganter Ausstattung kostet nur 10 Pfennig), der kaum so hoch ist wie die Gebühr der Leihbibliothek. — Den Eingang der neuen Sammlung bildet die denkbar billigste Ausgabe von Friedrich Mülders sonnig-heiterem Liebesepos „**Liebesfrühling**“ (Nr. 1171—1173), durch den der unerlöschliche Sängler der Liebe für alle Zeiten im Herzen seines Volkes fortleben wird. Es folgt das nach E. Z. A. Hoffmanns berühmter gleichnamiger Novelle meisterhaft aufgebaute Drama Otto Ludwigs „**Das Fräulein von Scuderi**“ (Nr. 1174, 1175), das gerade in den letzten Jahren durch wiederholte Aufführungen auf unsern Bühnen zu neuem Leben erweckt worden ist. Drei der bedeutendsten Autoren englischer Sprache sind mit trefflichen volksthümlichen Erzählungen vertreten: John Gabberton mit seiner entzückenden, über die ganze Welt verbreiteten Kindergeschichte: „**Selenens Kinderchen**“ (Nr. 1176, 1177), Charles Dickens mit seinem in Deutschland neuerdings durch die gleichnamige Oper zu aktuellem Interesse gelangten Hausmärchen: „**Das Heimchen am Herde**“ (Nr. 1178, 1179) und Bret Harte mit seiner spannenden Erzählung: „**Ein Geheimniß des Telegraphenbügels**“ (Nr. 1180). François Coppée und Guy de Maupassant zählen zu den bedeutendsten und vielgelesenen Autoren des modernen Frankreich. Von ersterem enthält die Sammlung die ergreifende Erzählung „**Die Rivalinnen**“ (Nr. 1181), von letzterem eine Auswahl seiner gelungensten „**Novellen**“ (Nr. 1182), die auch für unsere einheimischen Dichter von sehr als Musterwerke ihrer Gattung gelten haben. Der Name Giovanni Vergas wurde durch die „**Cavaleria rusticana**“ weltberühmt, und die der Oper zu Grunde liegende Skizze ist mit anderen nicht minder gelungenen vereinigt zu dem Novellenroman der „**Sizilianischen Dorgeschichten**“ (Nr. 1183, 1184). Die besten schwedischen Erzähler, wie Geijerstam, Hansson, Hedberg, Hedenstjerna, Strindberg u. A., haben Beiträge geliefert zu dem Sammelbändchen der „**Schwedischen Novellen**“ (Nr. 1185, 1186), dem bald ähnliche Sammlungen aus den übrigen nordischen Literaturen folgen werden. Koloman Mikszath ist einer der beliebtesten Erzähler des heutigen Ungarn, und der gemüthvolle Humor seiner „**Erzählungen**“ (Nr. 1187, 1188) wird auch in deutschem Gewande seine Wirkung sicher nicht verfehlen. Die Wiedergabe des Abschnittes über die Kinder des „**Brehms Thierleben**“ (1189, 1190) wird gewiß allseitig mit Freuden begrüßt werden, da so das großartige Werk in den Hauptzügen auch noch den weitesten Kreisen unseres Volkes zugänglich wird.

verantwortl. Redakteur: Dr. Walter Gebensleben. Notationsdruck und Verlag von Otto Zehle, Halle (Saale), Leipzigstr. 87.



## § 2149.

Hat der Erblasser bestimmt, daß dem eingesetzten Erben ein Erbschaftsgegenstand nicht zufallen soll, so gilt der Gegenstand als den gesetzlichen Erben vermacht. Der Fiskus gehört nicht zu den gesetzlichen Erben im Sinne dieser Vorschrift.

## § 2150.

Das einem Erben zugewendete Vermächtniß (Vorausvermächtniß) gilt als Vermächtniß auch insoweit, als der Erbe selbst beschwert ist.

## § 2151.

Der Erblasser kann Mehrere mit einem Vermächtniß in der Weise bedenken, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, wer von den Mehreren das Vermächtniß erhalten soll.

Die Bestimmung des Beschwerten erfolgt durch Erklärung gegenüber demjenigen, welcher das Vermächtniß erhalten soll; die Bestimmung des Dritten erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten Gesamtgläubiger. Das Gleiche gilt, wenn das Nachlassgericht dem Beschwerten oder dem Dritten auf Antrag eines der Beteiligten eine Frist zur Abgabe der Erklärung bestimmt hat und die Frist verstrichen ist, sofern nicht vorher die Erklärung erfolgt. Der Bedachte, der Vermächtniß erhält, ist im Zweifel nicht zur Theilung verpflichtet.

## § 2152.

Hat der Erblasser Mehrere mit einem Vermächtniß in der Weise bedacht, daß nur der Eine oder der Andere das Vermächtniß erhalten soll, so ist anzunehmen, daß der Beschwerte bestimmen soll, wer von ihnen das Vermächtniß erhält.

## § 2153.

Der Erblasser kann Mehrere mit einem Vermächtniß in der Weise bedenken, daß der Beschwerte oder ein Dritter zu bestimmen hat, was jeder von dem vermachten Gegenstand erhalten soll. Die Bestimmung erfolgt nach § 2151 Abs. 2.

Kann der Beschwerte oder der Dritte die Bestimmung nicht treffen, so sind die Bedachten zu gleichen Theilen berechtigt. Die Vorschrift des § 2151 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

## § 2154.

Der Erblasser kann ein Vermächtniß in der Art anordnen, daß der Bedachte von mehreren Gegenständen nur den einen oder den anderen er-

Er sprang auf, seine Brust hob sich in starken Athem-

Wärder sein? Warum mußte gerade gegen meinen Bruder der Verdacht geschleudert werden, daß er, der so bedächtige Herr, den

halten soll. Ist in einem solchen Falle die Wahl einem Dritten übertragen, so erfolgt sie durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten.

Kann der Dritte die Wahl nicht treffen, so geht das Wahlrecht auf den Beschwerten über. Die Vorschrift des § 2151 Abs. 3 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 2155.

Hat der Erblasser die vermachte Sache nur der Gattung nach bestimmt, so ist eine den Verhältnissen des Bedachten entsprechende Sache zu leisten.

Ist die Bestimmung der Sache dem Bedachten oder einem Dritten übertragen, so finden die nach § 2154 für die Wahl des Dritten geltenden Vorschriften Anwendung.

Entspricht die von dem Bedachten oder dem Dritten getroffene Bestimmung den Verhältnissen des Bedachten offenbar nicht, so hat der Beschwerte so zu leisten, wie wenn der Erblasser über die Bestimmung der Sache keine Anordnung getroffen hätte.

§ 2156.

Der Erblasser kann bei der Anordnung eines Vermächtnisses, dessen Zweck er bestimmt hat, die Bestimmung der Leistung dem billigen Ermessen des Beschwerten oder eines Dritten überlassen. Auf ein solches Vermächtniß finden die Vorschriften der §§ 315 bis 319 entsprechende Anwendung.

§ 2157.

Ist Mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so finden die Vorschriften der §§ 2089 bis 2093 entsprechende Anwendung.

§ 2158.

Ist Mehreren derselbe Gegenstand vermacht, so wächst, wenn einer von ihnen vor oder nach dem Erbfall wegfällt, dessen Antheil den übrigen Bedachten nach dem Verhältniß ihrer Antheile an. Dies gilt auch dann, wenn der Erblasser die Antheile der Bedachten bestimmt hat. Sind einige der Bedachten zu demselben Antheile berufen, so tritt die Anwachsung zunächst unter ihnen ein.

Der Erblasser kann die Anwachsung ausschließen.

§ 2159.

Der durch Anwachsung einem Vermächtnisnehmer anfallende Antheil gilt in Ansehung der Vermächtnisse und Auflagen, mit denen dieser oder der wegfallende Vermächtnisnehmer beschwert ist, als besonderes Vermächtniß.

§ 2160.

Ein Vermächtniß ist unwirksam, wenn der Bedachte zur Zeit des Erbfalls nicht mehr lebt.

§ 2161.

Ein Vermächtniß bleibt, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, wirksam, wenn der Beschwerte nicht Erbe oder Vermächtnißnehmer wird. Beschwert ist in diesem Falle derjenige, welchem der Befall des zunächst Beschwerten unmittelbar zu Statten kommt.

§ 2162.

Ein Vermächtniß, das unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet ist, wird mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher die Bedingung oder der Termin eingetreten ist.

Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereigniß bestimmt, so wird das Vermächtniß mit dem Ablaufe von dreißig Jahren nach dem Erbfall unwirksam, wenn nicht vorher der Bedachte erzeugt oder das Ereigniß eingetreten ist, durch das seine Persönlichkeit bestimmt wird.

§ 2163

Das Vermächtniß bleibt in den Fällen des § 2162 auch nach dem Ablaufe von dreißig Jahren wirksam:

1. wenn es für den Fall angeordnet ist, daß in der Person des Beschwerten oder des Bedachten ein bestimmtes Ereigniß eintritt, und derjenige, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, zur Zeit des Erbfalles lebt;
2. wenn ein Erbe, ein Nacherbe oder ein Vermächtnißnehmer für den Fall, daß ihm ein Bruder oder eine Schwester geboren wird, mit einem Vermächtnisse zu Gunsten des Bruders oder der Schwester beschwert ist.

Ist der Beschwerte oder der Bedachte, in dessen Person das Ereigniß eintreten soll, eine juristische Person, so bewendet es bei der dreißigjährigen Frist.

§ 2164.

Das Vermächtniß einer Sache erstreckt sich im Zweifel auf das zur Zeit des Erbfalls vorhandene Zubehör.

Hat der Erblasser wegen einer nach der Anordnung des Vermächtnisses erfolgten Beschädigung der Sache einen Anspruch auf Ersatz der Minderung des Wertes, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtniß auf diesen Anspruch.



## § 2165.

Ist ein zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht, so kann der Vermächtnisnehmer im Zweifel nicht die Beseitigung der Rechte verlangen, mit denen der Gegenstand belastet ist. Steht dem Erblasser ein Anspruch auf die Beseitigung zu, so erstreckt sich im Zweifel das Vermächtniß auf diesen Anspruch.

Ruht auf einem vermachten Grundstück eine Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld, die dem Erblasser selbst zusteht, so ist aus den Umständen zu entnehmen, ob die Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld als mitvermacht zu gelten hat.

## § 2166.

Ist ein vermachtes Grundstück, das zur Erbschaft gehört, mit einer Hypothek für eine Schuld des Erblassers oder für eine Schuld belastet, zu deren Berichtigung der Erblasser dem Schuldner gegenüber verpflichtet ist, so ist der Vermächtnisnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur rechtzeitigen Befriedigung des Gläubigers insoweit verpflichtet, als die Schuld durch den Werth des Grundstücks gedeckt wird. Der Werth bestimmt sich nach der Zeit, zu welcher das Eigenthum auf den Vermächtnisnehmer übergeht; er wird unter Abzug der Belastungen berechnet, die der Hypothek im Range vorgehen.

Ist dem Erblasser gegenüber ein Dritter zur Berichtigung der Schuld verpflichtet, so besteht die Verpflichtung des Vermächtnisnehmers im Zweifel nur insoweit, als der Erbe die Berichtigung nicht von dem Dritten erlangen kann.

Auf eine Hypothek der im § 1190 bezeichneten Art finden diese Vorschriften keine Anwendung.

## § 2167.

Sind neben dem vermachten Grundstück andere zur Erbschaft gehörende Grundstücke mit der Hypothek belastet, so beschränkt sich die im § 2166 bestimmte Verpflichtung des Vermächtnisnehmers im Zweifel auf den Theil der Schuld, der dem Verhältnisse des Werthes des vermachten Grundstücks zu dem Werthe der sämtlichen Grundstücke entspricht. Der Werth wird nach § 2166 Abs. 1 Satz 2 berechnet.

## § 2168.

Besteht an mehreren zur Erbschaft gehörenden Grundstücken eine Gesamtgrundschuld oder eine Gesamtrentenschuld und ist eines dieser Grundstücke vermacht, so ist der Vermächtnisnehmer im Zweifel dem Erben gegenüber zur Befriedigung des Gläubigers in Höhe des Theiles der Grundschuld oder der Rentenschuld verpflichtet, der dem Verhältnisse des Werthes

davon kriegen, wenn es auf der Insel des Obmannens etwas zu holen gäbe. Sie sagen also auf die Maorra von Ströhen und was...  
 191  
 ...Es hatte sich aber schon früher begeben, daß auf der Insel

des vermachten Grundstücks zu dem Werthe der sämtlichen Grundstücke entspricht. Der Werth wird nach § 2166 Abs. 1 Satz 2 berechnet.

Ist neben dem vermachten Grundstück ein nicht zur Erbschaft gehörendes Grundstück mit einer Gesamtgrundschuld oder einer Gesamttrentenschuld belastet, so finden, wenn der Erblasser zur Zeit des Erbfalls gegenüber dem Eigenthümer des anderen Grundstücks oder einem Rechtsvorgänger des Eigenthümers zur Befriedigung des Gläubigers verpflichtet ist, die Vorschriften des § 2166 Abs. 1 und des § 2167 entsprechende Anwendung.

#### § 2169.

Das Vermächtniß eines bestimmten Gegenstandes ist unwirksam, soweit der Gegenstand zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, es sei denn, daß der Gegenstand dem Bedachten auch für den Fall zugewendet sein soll, daß er nicht zur Erbschaft gehört.

Hat der Erblasser nur den Besitz der vermachten Sache, so gilt im Zweifel der Besitz als vermacht, es sei denn, daß er dem Bedachten keinen rechtlichen Vortheil gewährt.

Steht dem Erblasser ein Anspruch auf Leistung des vermachten Gegenstandes oder, falls der Gegenstand nach der Anordnung des Vermächtnisses untergegangen oder dem Erblasser entzogen worden ist, ein Anspruch auf Ersatz des Werthes zu, so gilt im Zweifel der Anspruch als vermacht.

Zur Erbschaft gehört im Sinne des Abs. 1 ein Gegenstand nicht, wenn der Erblasser zu dessen Veräußerung verpflichtet ist.

#### § 2170.

Ist das Vermächtniß eines Gegenstandes, der zur Zeit des Erbfalls nicht zur Erbschaft gehört, nach § 2169 Abs. 1 wirksam, so hat der Beschwerte den Gegenstand dem Bedachten zu verschaffen.

Ist der Beschwerte zur Verschaffung außer Stande, so hat er den Werth zu entrichten. Ist die Verschaffung nur mit unverhältnißmäßigen Aufwendungen möglich, so kann sich der Beschwerte durch Entrichtung des Werthes befreien.

#### § 2171.

Ein Vermächtniß, das auf eine zur Zeit des Erbfalls unmögliche Leistung gerichtet ist oder gegen ein zu dieser Zeit bestehendes gesetzliches Verbot verstößt, ist unwirksam. Die Vorschriften des § 308 finden entsprechende Anwendung.

#### § 2172.

Die Leistung einer vermachten Sache gilt auch dann als unmöglich, wenn die Sache mit einer anderen Sache in solcher Weise verbunden, vermischt oder vermengt worden ist, daß nach den §§ 946 bis 948 das Eigen-

thum an der anderen Sache sich auf sie erstreckt oder Miteigenthum eingetreten ist, oder wenn sie in solcher Weise verarbeitet oder umgebildet worden ist, daß nach § 950 derjenige, welcher die neue Sache hergestellt hat, Eigenthümer geworden ist.

Ist die Verbindung, Vermischung oder Vermengung durch einen Anderen als den Erblasser erfolgt und hat der Erblasser dadurch Miteigenthum erworben, so gilt im Zweifel das Miteigenthum als vermacht; steht dem Erblasser ein Recht zur Wegnahme der verbundenen Sache zu, so gilt im Zweifel dieses Recht als vermacht. Im Falle der Verarbeitung oder Umbildung durch einen Anderen als den Erblasser bewendet es bei der Vorschrift des § 2169 Abs. 3.

§ 2173.

Hat der Erblasser eine ihm zustehende Forderung vermacht, so ist, wenn vor dem Erbfall die Leistung erfolgt und der geleistete Gegenstand noch in der Erbschaft vorhanden ist, im Zweifel anzunehmen, daß dem Bedachten dieser Gegenstand zugewendet sein soll. War die Forderung auf die Zahlung einer Geldsumme gerichtet, so gilt im Zweifel die entsprechende Geldsumme als vermacht, auch wenn sich eine solche in der Erbschaft nicht vorfindet.

§ 2174.

Durch das Vermächtniß wird für den Bedachten das Recht begründet, von dem Beschwerten die Leistung des vermachten Gegenstandes zu fordern.

§ 2175.

Hat der Erblasser eine ihm gegen den Erben zustehende Forderung oder hat er ein Recht vermacht, mit dem eine Sache oder ein Recht des Erben belastet ist, so gelten die in Folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Verbindlichkeit oder von Recht und Belastung erloschenen Rechtsverhältnisse in Ansehung des Vermächtnisses als nicht erloschen.

§ 2176.

Die Forderung des Vermächtnisnehmers kommt, unbeschadet des Rechtes, das Vermächtniß auszuschlagen, zur Entstehung (Anfall des Vermächtnisses) mit dem Erbfall.

§ 2177.

Ist das Vermächtniß unter einer aufschiebenden Bedingung oder unter Bestimmung eines Anfangstermins angeordnet und tritt die Bedingung oder der Termin erst nach dem Erbfall ein, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses mit dem Eintritte der Bedingung oder des Termins.

§ 2178.

Ist der Bedachte zur Zeit des Erbfalls noch nicht erzeugt oder wird seine Persönlichkeit durch ein erst nach dem Erbfall eintretendes Ereigniß bestimmt, so erfolgt der Anfall des Vermächtnisses im ersteren Falle mit der Geburt, im letzteren Falle mit dem Eintritte des Ereignisses.

§ 2179.

Für die Zeit zwischen dem Erbfall und dem Anfalle des Vermächtnisses finden in den Fällen der §§ 2177, 2178 die Vorschriften Anwendung, die für den Fall gelten, daß eine Leistung unter einer aufschiebenden Bedingung geschuldet wird.

§ 2180.

Der Vermächtnisnehmer kann das Vermächtniß nicht mehr ausschlagen, wenn er es angenommen hat.

Die Annahme sowie die Ausschlagung des Vermächtnisses erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Beschwerten. Die Erklärung kann erst nach dem Eintritte des Erbfalls abgegeben werden; sie ist unwirksam, wenn sie unter einer Bedingung oder einer Zeitbestimmung abgegeben wird.

Die für die Annahme und die Ausschlagung einer Erbschaft geltenden Vorschriften des § 1950, des § 1952 Abs. 1, 3 und des § 1953 Abs. 1, 2 finden entsprechende Anwendung.

§ 2181.

Ist die Zeit der Erfüllung eines Vermächtnisses dem freien Belieben des Beschwerten überlassen, so wird die Leistung im Zweifel mit dem Tode des Beschwerten fällig.

§ 2182.

Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht, so hat der Beschwerte die gleichen Verpflichtungen wie ein Verkäufer nach den Vorschriften des § 433 Abs. 1, der §§ 434 bis 437, des § 440 Abs. 2 bis 4 und der §§ 441 bis 444.

Dasselbe gilt im Zweifel, wenn ein bestimmter nicht zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht ist, unbeschadet der sich aus dem § 2170 ergebenden Beschränkung der Haftung.

Ist ein Grundstück Gegenstand des Vermächtnisses, so haftet der Beschwerte im Zweifel nicht für die Freiheit des Grundstücks von Grunddienstbarkeiten, beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und Reallasten.

§ 2183.

Ist eine nur der Gattung nach bestimmte Sache vermacht, so kann der Vermächtnisnehmer, wenn die geleistete Sache mangelhaft ist, verlangen, daß ihm an Stelle der mangelhaften Sache eine mangelfreie geliefert wird.



Hat der Beschwerte einen Fehler arglistig verschwiegen, so kann der Vermächtnisnehmer statt der Lieferung einer mangelfreien Sache Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Auf diese Ansprüche finden die für die Gewährleistung wegen Mängel einer verkauften Sache geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 2184.

Ist ein bestimmter zur Erbschaft gehörender Gegenstand vermacht, so hat der Beschwerte dem Vermächtnisnehmer auch die seit dem Anfall des Vermächtnisses gezogenen Früchte sowie das sonst auf Grund des vermachten Rechtes Erlangte herauszugeben. Für Nutzungen, die nicht zu den Früchten gehören, hat der Beschwerte nicht Ersatz zu leisten.

§ 2185

Ist eine bestimmte zur Erbschaft gehörende Sache vermacht, so kann der Beschwerte für die nach dem Erbfall auf die Sache gemachten Verwendungen sowie für Aufwendungen, die er nach dem Erbfall zur Bestreitung von Lasten der Sache gemacht hat, Ersatz nach den Vorschriften verlangen, die für das Verhältniß zwischen dem Besizer und dem Eigenthümer gelten.

§ 2186.

Ist ein Vermächtnisnehmer mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert, so ist er zur Erfüllung erst dann verpflichtet, wenn er die Erfüllung des ihm zugewendeten Vermächtnisses zu verlangen berechtigt ist.

§ 2187.

Ein Vermächtnisnehmer, der mit einem Vermächtniß oder einer Auflage beschwert, ist, kann die Erfüllung auch nach der Annahme des ihm zugewendeten Vermächtnisses insoweit verweigern, als dasjenige, was er aus dem Vermächtniß erhält, zur Erfüllung nicht ausreicht.

Tritt nach § 2161 ein Anderer an die Stelle des beschwerten Vermächtnisnehmers, so haftet er nicht weiter, als der Vermächtnisnehmer haften würde.

Die für die Haftung des Erben geltenden Vorschriften des § 1992 finden entsprechende Anwendung.

§ 2188.

Wird die einem Vermächtnisnehmer gebührende Leistung auf Grund der Beschränkung der Haftung des Erben, wegen eines Pflichttheilsanspruchs oder in Gemäßheit des § 2187 gekürzt, so kann der Vermächtnisnehmer, sofern nicht ein anderer Wille des Erblassers anzunehmen ist, die ihm auferlegten Beschränkungen verhältnißmäßig kürzen.